

# **ZG\_OBERGERICHT BZ 2021 77 vom 22. Februar 2022**

ZG Obergericht, 2022-02-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_obergericht\\_BZ\\_2021\\_77](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BZ_2021_77)

FR: ZG\_OBERGERICHT BZ 2021 77 du 22 février 2022

IT: ZG\_OBERGERICHT BZ 2021 77 del 22 febbraio 2022

## **Regeste**

Kantonsgericht, 3. Abteilung — Einsetzung eines Prozessvertreters

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen die Dispositiv-Ziffern 2-6 des Entscheids des Referenten am Kantonsgericht Zug. In erster Linie ficht der Beschwerdeführer die Ernennung von RA G.\_\_\_\_\_ als Prozessvertreter mit Einzelunterschrift der Beschwerdegegnerinnen Seite 4/6

#### **E. 1.1**

Gemäss Art. 319 lit. b ZPO ist die Beschwerde gegen prozessleitende Verfügungen zulässig in den vom Gesetz bestimmten Fällen (Ziff. 1), im Übrigen aber nur, wenn durch sie ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (Ziff. 2). Mangels einer ausdrücklichen Anfechtungsmöglichkeit des angefochtenen Entscheids in der ZPO kann gemäss Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO dagegen nur Beschwerde erhoben werden, wenn ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht.

#### **E. 1.2**

In der Lehre werden unterschiedliche Auffassungen vertreten, ob dieser Nachteil rechtlicher Natur sein muss oder ob ein bloss tatsächlicher Nachteil genügt (rechtlicher Nachteil erforderlich: Sterchi, Berner Kommentar, 2012, Art. 319 ZPO N 12; Spühler, Basler Kommentar, 3. A. 2017, Art. 319 ZPO N 7; auch tatsächlicher Nachteil genügend: Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. A. 2016, Art. 319 ZPO N 15; Blickenstorfer, in: Brunner/Schwander/Gasser [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. A. 2016, Art. 319 ZPO N 40). Nach der Rechtsprechung der II. Beschwerdeabteilung des Obergerichts muss dieser Nachteil rechtlicher Natur sein. Ein bloss tatsächlicher Nachteil genügt nicht (Verfahren BZ 2013 76, publiziert in CAN 1-14 Nr. 7).

#### **E. 1.3**

Das Bundesgericht scheint die Auffassung der II. Beschwerdeabteilung des Obergerichts, dass der nicht leicht wiedergutzumachende Nachteil im Sinne von Art. 319 lit b Ziff. 2 ZPO rechtlicher Natur sein muss, bestätigt zu haben (Urteil des Bundesgerichts 5A\_964/2014 vom

#### **E. 1.4**

Der Beschwerdeführer bringt vor, ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil drohe dann, wenn RA G. \_\_\_\_\_ als Prozessvertreter der Beschwerdegegnerin 2 Handlungen vornehme, die nachträglich, d.h. wenn die Ernennung als nicht gültig betrachtet würde, als unbeachtlich gelten würden. Würde RA G. \_\_\_\_\_ nämlich für die Beschwerdegegnerin 2 im Verfahren A3 2021 1 tätig werden, wäre ihm als nächstes Frist zur Einreichung der Duplik anzusetzen. Dabei handle es sich um den letzten Parteivortrag der Beschwerdegegnerin 2, in dem (ohne Novenschanke) uneingeschränkt plädiert werden könne. Anders als bei der Klageantwort (Art. 223 Abs. 1 ZPO) bestehe bei versäumter Duplik kein gesetzlicher Seite 5/6 Anspruch auf eine Nachfrist. Es drohe somit ein möglicher Rechtsverlust, was es unter allen Umständen zu verhindern gelte (vgl. act. 1 Rz 15 ff.).

### **E. 1.5**

Mit diesen Ausführungen vermag der Beschwerdeführer keinen nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur zu begründen. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern dem Beschwerdeführer durch den Umstand, dass ein Parteivertreter bestellt wurde, ein Nachteil entstehen könnte, der auch durch einen für ihn günstigen Entscheid in der Zukunft nicht mehr behoben werden könnte. Als Nachteile einer gerichtlich bestimmten Prozessvertretung wären – neben einer allfälligen unerheblichen Verfahrensverzögerung (vgl. Tenchio, Basler Kommentar, 3. A. 2017, Art. 69 ZPO N 19) – einzig das Anfallen von Anwaltskosten denkbar (vgl. Sterchi, Berner Kommentar, 2012, Art. 69 ZPO N 10). Diese werden jedoch bei einem für den gerichtlich Vertretenen günstigen Verfahrensausgang gerade nicht diesem, sondern dessen Prozessgegner auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO; vgl. Urteile des Bundesgerichts 4A\_356/2013 vom 27. Januar 2014 E. 1.4, 5A\_830/2013 vom 3. April 2014 E. 1.2 und 5A\_153/2014 vom 10. Juli 2014 E. 1.2.4). Abgesehen davon wären Prozesshandlungen, die im Nachhinein als ungültig beurteilt würden, wohl zu wiederholen. Zudem könnte eine allenfalls fehlerbehaftete Ernennung von RA G. \_\_\_\_\_ vom Beschwerdeführer im Berufungsverfahren wiederum gerügt werden. Der geltend gemachte drohende Nachteil ist somit allenfalls prozessökonomischer und daher tatsächlicher, nicht aber rechtlicher Natur. Auch Sterchi weist darauf hin, dass bei der Beschwerde gegen die Bestellung eines Parteivertreters der nicht leicht wiedergutzumachende Nachteil regelmässig nicht gegeben sein dürfte (Sterchi, a.a.O., Art. 69 ZPO N 10). Droht mithin dem Beschwerdeführer nach dem Gesagten aufgrund des angefochtenen prozessleitenden Entscheids kein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil, fehlt es an einem tauglichen Anfechtungsobjekt. Auf die Beschwerde kann daher nicht eingetreten werden.

### **E. 2**

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Dieser ist zudem antragsgemäss zu verpflichten, die Beschwerdegegner für das Beschwerdeverfahren angemessen zu entschädigen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Zuspreehung der Mehrwertsteuer für die Parteientschädigung des Beschwerdegegners 1 entfällt, da Dienstleistungen von Anwälten an Empfänger mit Geschäfts- oder Wohnsitz im Ausland von der Steuerpflicht befreit sind (Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 2 lit. a MWSTG e contrario). Beschluss